

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Mayen für den Eigenbetrieb</p> <p style="text-align: center;">Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">vom 9. Mai 1996</p> <p>Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der Fassung vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) vom 18.09.1975 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 22.07.1991 (GVBl. S. 321) am 27.03.1996 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsübersicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes § 2 Name des Eigenbetriebes § 3 Stammkapital § 4 Werksausschuss § 5 Oberbürgermeister... § 6 Werkleitung § 7 Beschäftigte des Eigenbetriebes 	<p style="text-align: center;">BETRIEBSSATZUNG 08.01.2018</p> <p style="text-align: center;">des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Mayen</p> <p style="text-align: center;">vom</p> <p>Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p> <p>Inhaltsübersicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs § 2 Name des Eigenbetriebs § 3 Stammkapital § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers..... § 5 Aufgaben des Werksausschusses § 6 Oberbürgermeister 	
---	---	--

<p>§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>§ 10 Kassenführung und Rechnungswesen</p> <p>§ 11 Jahresabschluss</p> <p>§ 12 Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt</p> <p>§ 13 Wirtschaftsjahr</p> <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Stadt Mayen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser, - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und des in Gruben angesammelten Abwassers (Fäkalschlammabeseitigung) <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p>§ 7 Werkleitung</p> <p>§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung</p> <p>§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Stadt Mayen nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen; - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben; <p>(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird</p>	<p>Diese Regelung wurde aufgrund der aktuellen Rechtsprechung eingefügt.</p>
--	---	--

zudem ermächtigt, namens der Stadt Mayen über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserbeseitigung“ (AWB).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 11.000.000,00 €.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der Stadtrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Werksausschusses und wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Abwasserbeseitigung (AWB).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 11.000.000,00 €.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

- Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere
1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die

Einige Veränderungen ergeben sich aufgrund der Neufassung des Satzungsmusters der Gemeinde- und Städtebundes.

In der Satzung wurden im wesentlichen die Wertgrenzen aus der Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 28.06.2017 verwandt.

Synopse zum Entwurf der Betriebssatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 09.05.1996

Entwurf Januar 2018

Bemerkungen

<p>Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere entscheidet er über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln der Lieferung und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht als Satzung festgelegt sind.2. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 17 Abs. 3 EigVO,4. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Sinne des § 18 Abs. 4 EigVO, soweit diese 10 % des Vermögensplan für das Einzelvorhaben vorgesehenen Betrages, mindestens aber 5.000,00 € überschreiten,5. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht	<p>Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,</p> <ol style="list-style-type: none">3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 150.000 € übersteigen,5. die Rückzahlung von Eigenkapital,6. die Beschlüsse über Satzungen,7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,8. die mittel- und langfristigen Planungen. <p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Werkausschusses</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollten die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.(2) Der Werkausschuss besteht aus Mitgliedern des Stadtrates sowie aus weiteren wählbaren Bürgerinnen und Bürgern. Das Nähere regelt der Stadtrat. Es sind 4 Beschäftigtenvertreter dem Werkausschuss zugeordnet.(3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über<ol style="list-style-type: none">1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden	
---	--	--

Synopse zum Entwurf der Betriebssatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 09.05.1996

Entwurf Januar 2018

Bemerkungen

<p>der Stadtrat oder der Werkleiter zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none">6. den Erlass oder die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören (s. § 6 Abs. 2 dieser Satzung),7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen,8. die Vergabe von Aufträgen über 5.000,00 € nach den Regeln der Beschaffungs- und Vergabeordnung der Stadt Mayen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist. In Eilfällen entscheidet über die Vergabe die Werkleitung, die den Werksausschuss in der nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten hat.	<p>Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, im Einzelfall bis zu 150.000 EUR,</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 25.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeister</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes.(2) Der Bürgermeister, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung.(3) Der Bürgermeister kann der Werkleitung	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeister</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.(2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt und der Einheit der Verwaltung notwendig sind.	

Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(4) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 6

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter, der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bestellt wird. Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung den Stellvertreter.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und der gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Bürgermeisters in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere auch die laufende Betriebsführung sowie sonstige Geschäfte, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt. Zur laufenden Betriebsführung gehören auch die Niederschlagung von Forderungen, der Erlass von Forderungen bis zu 1.500,00 € sowie die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall, über Niederschlagungen oder Erlass von Forderungen ist der Werksausschuss zu unterrichten.

§ 7

Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung der Leistungsaustausche, die Abwicklung der Investitionen sowie Darlehensaufnahmen.
4. der Einsatz des Personals,
5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß

Synopse zum Entwurf der Betriebssatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 09.05.1996

Entwurf Januar 2018

Bemerkungen

(3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten, die im Eigenbetrieb tätig sind.

§ 7

Beschäftigte des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Beschäftigten des Eigenbetriebes vor, die als Bestandteil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

(2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Stadt im Rechtsverkehr.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des

§ 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,

6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,

7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

8. die Beschaffung von Vorräten,

9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO,

10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt,

11. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 EUR,

12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 25.000 EUR,

13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 25.000 EUR,

soweit nicht der Stadtrat bzw. Werksausschuss zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Oberbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den

Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Beschäftigte unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsplan

Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens ein Vierteljahr vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister und den Oberbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 10

Kassenführung und Rechnungswesen

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse bei der Stadtkasse Mayen eingerichtet.

(2) Der Eigenbetrieb unterhält ein eigenes Rechnungswesen oder beauftragt einen Dritten mit der Durchführung.

§ 11

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, eine Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht

Oberbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte participationsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Oberbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Stadt hat die Einwohner über den participationsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 09.05.1996 außer Kraft.

Mayen, den _____ (Siegel)

Stadtverwaltung

sind vom Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 12

Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind gemäß § 90 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 2 EigVO abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.06.1996 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 22.12.1994 tritt mit Ablauf des 31.05.1996 außer Kraft.